



VERTEILUNGSPLAN

der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH

Fassung vom 29.12.2011

Allgemeine Grundsätze

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil am Ertrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten und etwaiger Zuwendung an einen Sozialfonds und Rechtsschutzfonds der Gesellschaft zu erhalten.

Soweit der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt. Gegebenenfalls müssen in manchen Einnahmesparten Höchst- und Mindestgrenzen für die Ausschüttung an die Bezugsberechtigten festgesetzt werden. Die Generalversammlung kann die Höchstgrenzen dann hinaufsetzen, wenn dies durch die Höhe der Einnahmen gerechtfertigt erscheint. Andernfalls gelten die im Verteilungsplan genannten Höchstbeträge.

Die Beschlüsse über die Verteilung der Einnahmen und Höhe der Rückstellungen werden von der Generalversammlung gefasst.

Die Abrechnungsperioden sind in der jeweiligen Sparte angeführt. Eine Änderung der Abrechnungsperioden kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

1. Verteilungsplan - Reproduktionsrechte

- 1.1. Von den direkt bei Nutzern (Firmen, Museen, Agenturen etc.) in Rechnung gestellten und bezahlten Gebühren für Abbildungen der Kunstwerke in- und ausländischer Künstler in diversen Publikationen, werden 20 % zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.
- 1.2. Bei Berechtigten, die von einer ausländischen, der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaft vertreten werden sind die in den Gegenseitigkeits- bzw. auch einseitigen Verträgen vereinbarten Spesensätze anzuwenden.
- 1.3. Eingänge von ausländischen Gesellschaften für inländische Bezugsberechtigte werden nach Abzug der Bankspesen ohne Verwaltungsspesenabzug der VBK an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.
- 1.4. Die Abrechnungen erfolgen zweimal jährlich.

2. Verteilungsplan - Senderechte ORF

2.1. Der ORF zahlt an die VBK eine Pauschalsumme als Sendeentgelt für Sendungen mit Werken bildender Kunst und Lichtbildkunst. Vom Vertrag mitumfasst sind die Zurverfügungstellung eines Videorekorders und Videokassetten sowie ein Pauschale für die Kontrolle der Sendungen, die von der VBK selbst durchgeführt wird.

2.2. Die Aufzeichnung und Registrierung der in Wien empfangbaren Sendungen (ORF I und ORF II, ORF III 3 Sat) erfolgt mittels Videorecorder.

2.2.1. Für die Auswertung der Sendungen maßgeblich sind:

- _Tag und Uhrzeit sowie Titel der Sendung
- _Werkkategorie
- _Sendedauer

2.2.2. In die Auswertung miteinbezogen werden auch Selbstmeldungen der Mitglieder

2.2.3. Bei der Berechnung des Anteils wird folgendermaßen vorgegangen

- _Basis ist die Sendesekunde
- _Eine Sendesekunde entspricht einem Punkt
- _Danach erfolgt die Zuteilung von zusätzlichen Punkten je nach Werkkategorie wie folgt:

20 Punkte Video-, Aktions-, Neon-, Objektkunst
Konzept-Art, Computergrafik
Choreographie (Ausschnitte aus Aufführungen)

30 Punkte Fotografie (Fotobearbeitung)
Druckgrafik (Linolschnitt, Holzschnitt, Serigraphie=Siebdruck,
Lithographie, Tiefdrucke=Radierung)
Collagen,
Angewandte Kunst z.B. Keramik, Schmuckgestaltung, Textilkunst, Gobelin ...
Architektur

40 Punkte Malerei (Öl, Acryl, Mischtechniken)
Aquarell, Gouache, Tempera, Federzeichnung
Grafik (alle Formen der Zeichnung z.B. Rötzel, Kohle
Plastik (Skulptur z.B. Holz, Stein, Plastik mit Aufbau, Gips, Ton, Bronze,
Kunstharz, Relief, Mosaik usw.)
Lichtbildkunst

_Bei Wiederholungen von Sendungen: Für die 1. WH 50% von 100, für jede weitere 20% von 100.

Von den Erlösen werden die Prozentsätze, die zur Deckung der Verwaltungskosten sowie für Rückstellungen nachträglicher Ansprüche (3 Jahre) in Abzug gebracht werden, einbehalten. Werden Rückstellungen nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach drei Jahren der Verteilungssumme zu.

Die so ermittelten zu verteilenden Einnahmen werden durch die festgestellte Gesamtpunktesumme dividiert. Der sich daraus ergebende Punktwert wird mit den pro Künstlerin und Künstler festgestellten Punkten multipliziert und ergibt den Ausschüttungsbetrag für das Sendeentgelt.

2.3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. In besonderen Einzelfällen wie z.B. in einer sozialen oder wirtschaftlichen Notlage, können Akontozahlungen an die Mitglieder vorgenommen werden.

3. Verteilungsplan - Leerkassettenvergütung

3.1. Aus den Einnahmen bei der Leerkassettenvergütung sind 50% lt. einer gesetzlichen Bestimmung einem Fonds für soziale und kulturelle Zwecke (SKE) zuzuführen.

3.2. Der verbleibende Überschuss wird wie folgt verteilt:

3.3. Von den Erlösen werden die Prozentsätze, die zur Deckung der Verwaltungskosten sowie für Rückstellungen nachträglicher Ansprüche (3 Jahre) erforderlich sind, einbehalten. Werden Rückstellungen nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach drei Jahren der Verteilungssumme zu.

Ein weiterer Prozentsatz (insgesamt höchstens 10%) kann einem Rechtsschutzfonds als auch einem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeführt werden.

3.4. Von der so ermittelten Verteilungssumme werden 30% an Künstlerinnen und Künstler, die keine TV-Sendungen, dafür aber Ausstellungen gemeldet haben, verteilt.

3.4. Der verbleibende Überschuss wird an in- und ausländische Bezugsberechtigte, die eine TV-Sendung zu verzeichnen hatten zusammen mit der Ausschüttung Sendeentgelt verteilt.

4. Verteilungsplan - Kabelvergütung

4.1. Dieser Ertrag stammt aus der Übernahme ausländischer Fernsehsendungen über Kabelnetze und Ausstrahlung im Inland.

4.2. Von den Erlösen werden die Prozentsätze, die zur Deckung der Verwaltungskosten sowie für Rückstellungen nachträglicher Ansprüche (3 Jahre) erforderlich sind, einbehalten. Werden Rückstellungen nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach drei Jahren der Verteilungssumme zu.

Ein weiterer Prozentsatz (insgesamt höchstens 10%) kann sowohl einem Rechtsschutzfonds als auch einem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeführt.

4.3. Vom verbleibenden Überschuss werden 70% an Bezugsberechtigte im benachbarten Ausland verteilt. Von den verbleibenden 30% für inländische Bezugsberechtigte wird vor der Ausschüttung an diese noch eine Rückstellung von 20% für unbekannte Ansprüche gebildet. Wird diese Rückstellung nicht zur Gänze verteilt, fließt sie nach drei Jahren der Verteilungssumme zu.

5. Verteilungsplan - Öffentliche Wiedergabe

5.1. Von den Erlösen aus der Wahrnehmung der Öffentlichen Wiedergabe wird ein Prozentsatz zur Deckung der Verwaltungskosten und für unbekannte Ansprüche einbehalten. Werden Rückstellungen nicht oder nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach drei Jahren der Verteilungssumme zu.

Ein weiterer Prozentsatz (insgesamt höchstens 10%) wird sowohl einem Rechtsschutzfonds als auch einem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeführt.

5.2. Der verbleibenden Überschuss wird an inländische- und ausländische Bezugsberechtigte verteilt.

6. Verteilung Bibliothekstantieme und Fotokopiervergütung

Für die Ermittlung der Ansprüche für die Ausschüttung aus den Einnahmen der Bibliothekstantieme und Fotokopiervergütung dient die Meldekarte „Bücher“ und die Meldekarte „Honorare“

Der Bezugsberechtigte meldet die Anzahl seiner Werke, die in einem Buch mit einer ISBN-Nummer enthalten sind.

Weiters meldet der Bezugsberechtigte jene Honorare, die er für Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften erzielt hat. Sollten die Werke honorarfrei veröffentlicht worden sein (wegen aktueller Berichterstattung) muss die Anzahl der in Tageszeitungen und Zeitschriften publizierten Werke mitgeteilt werden. Zu melden ist nur der auf Illustrationen entfallende Anteil. Jene Informationen, über die die VBK selbst verfügt werden in die Verrechnung miteinbezogen.

Sofern die Honorarsumme einen noch festzulegenden Betrag übersteigt, muss der Bezugsberechtigte seine Angaben von einem Steuerberater bestätigen lassen.

Sofern Verträge mit Bildagenturen oder Verlagen bestehen, ist dies der VBK mitzuteilen.

VERTEILUNGSPLAN - Bibliothekstantieme

I. Von den zu verteilenden Erlösen werden die Aufwendungen für Verwaltung, die Reservierung für Soziales und die Reservierung für Nachmeldungen einbehalten.

II. Verteilung der Nettoeinnahmen erfolgt an die Bezugsberechtigten auf Grundlage ihrer Veröffentlichungen in Büchern. Grundlage der Ermittlungen des Anteils sind Selbstmeldungen der Bezugsberechtigten sowie Unterlagen der VBK aus der Vergabe von Originalrechten.

III. Folgende weitere Faktoren werden bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt:

- a) Ausleihfrequenz unterschiedlicher Buchtypen
- b) Multiplikatoren für verschiedene Werkarten an Empfangsberechtigte
- c) Zeitraum für Bewertung von Altauflagen. (Bücher werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgende Jahre bewertet.)
- d) Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird mit € 5.000 festgelegt.
- e) Je Buch und Urheber werden max. 200 Werke berücksichtigt.

IV. Ausleihfrequenz

- Jugend- und Kinderbücher	9
- Sachbücher, Bild- und Kunstbände sowie sonstige Bücher	5
- Schulbücher, wissenschaftl. Werke	3

V. Multiplikatoren

1. Kunst/Grafik	1,2
2. Fotografie	1,0
3. Bücher in fremden Sprachen	0,1
4. Titelgestaltung wird entsprechend 5 Illustrationen gewertet	
5. Grafisches Gesamtdesign wird entsprechend 10 Illustrationen gewertet	

VERTEILUNGSPLAN - Fotokopiervergütung

I. Von den zu verteilenden Erlösen werden die Aufwendungen für Verwaltung, die Reservierung für Soziales und die Reservierung für Nachmeldungen einbehalten.

II. Verteilung der Nettoeinnahmen erfolgt an die Bezugsberechtigten auf Grundlage ihrer Meldungen. Grundlage der Ermittlung des Anteils sind die Meldekarten „Honorare“ und die Meldekarten „Bibliothekstantieme und Fotokopiervergütung“

III. Folgende weitere Faktoren werden bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt:

- a) Multiplikatoren
- b) Zeitraum für Bewertung von Altauflagen. (Bücher werden für 5 dem Jahr der letzten Auflage folgende Jahre bewertet.)
- c) Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an einen einzelnen Berechtigten wird mit € 5.000 festgelegt.
- d) Je Buch und Urheber werden max. 200 Werke berücksichtigt.

Multiplikatoren

Schulbücher	3
Kinder- und Jugendbücher	1
Sach- und Fachbücher	10
Wissenschaftliche Werke	20
Kunst/Grafik	1,2
Fotografie	1,0
Bücher in fremden Sprachen	0,1

Die Verteilung an die Bezugsberechtigten sieht wie folgt aus: (Angaben in %)

a) Geräte- und Betreiberabgabe

Tageszeitungen und Zeitschriften	40%
Bücher	60%

b) Betreiberabgabe „Fotokopieren in Schulen“

Tageszeitungen und Zeitschriften	34%
Bücher	66%